



*Wir danken für das uns entgegengebrachte Vertrauen
und
für die gute Zusammenarbeit.*

*Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes
Weihnachtsfest, viel Gesundheit, Glück und Erfolg
für das
neue Jahr 2009!*

Dr. Franz Rebernick & Team

PS: Betriebsurlaub: vom 24.12.2008 bis einschließlich 6.1.2009; in dringenden Fällen erreichen Sie uns am 29. und 30.12.2008 (Frau Kogler, Lohnverrechnung, unter 0463/501080-11 sowie Mag. Höfler unter 0676/6147901 sowie Dr. Rebernick unter 0664/8206030 sowie Hr. Kuess unter 0676/6214183).

Das "Steuer"- Jahr 2008 **"abschließend" noch einige wichtige Tipps**

Soweit für Ihr Unternehmen der Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, können Sie Ihre Einkommensteuer für 2008 noch durch eine Wertpapieranschaffung **noch rechtzeitig vor dem 31.12.2008** reduzieren. **Diese und viele andere Tipps** sehen Sie auch unter www.rebernig.at . Falls Sie zwecks Minimierung Ihrer Steuerbelastung 2008 noch Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte. Einige gravierende steuerliche Änderungen des Jahres 2008 möchten wir nachfolgend nochmals in Erinnerung rufen:

So müssen Dienstnehmer ab 1.1.2008 bereits **vor** Dienstantritt bei der Sozialversicherung **angemeldet werden**. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung drohen hohe Strafen. **Höhere Strafen gibt es für Unternehmer ab 1.1.2008 auch wenn Arbeitszeitaufzeichnungen (die gesetzlich seit vielen Jahren vorgeschrieben sind) nicht geführt werden** (z. B. das Mitschreiben der Arbeitszeit je Mitarbeiter, das Führen einer Urlaubskartei, Krankenstandsdatei etc.). **Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte! WICHTIG: Die Arbeitszeitaufzeichnungen müssen von den Dienstnehmern jeweils unterschrieben sein (wichtig für GKK-Prüfungen).**

Eine der weiteren wichtigen Änderungen ist jene, dass Unternehmer, die für die Umsatzgrenze von € 150.000,- p. a. überschritten haben, **die Tageslosung nicht mehr durch Kassasturz ermitteln dürfen sondern durch die tägliche Aufzeichnung sämtlicher Bareinnahmen**. Ausnahme: Haus- und Straßen-Verkauf etc. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von € 150.000,- p. a. müssen daher, alle Vorkehrungen getroffen werden, um der seit 1.1.2008 gesetzlich vorgeschriebenen Einzelaufzeichnung sämtlicher Bareinnahmen und Barausgaben (also nicht mehr Ermittlung durch Kassasturz) zu entsprechen (z. B. auch Information des eigenen Personals über diese Änderung, Anschaffung entsprechender Aufzeichnungsformulare oder Hefte oder alternativ die Anschaffung einer Registrierkasse usw.).

Soweit die Tageslosung ab 1.1.2008 wie o. a. nicht mehr durch Kassasturz ermittelt werden darf, sondern durch Aufzeichnung sämtlicher Bareingänge, genügt es somit nicht mehr, dass Unternehmer Bar-Einnahmen in einer Summe pro Tag aufzeichnen, vielmehr muss jede einzelne Bar-Einnahme gesondert aufgeschrieben werden, z. B. in einem Bar-Einnahmen-Heft. Die Angabe einer einzigen Bar-Einnahmensumme pro Tag ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für Bar-Ausgaben und nach Auffassung der Finanzbehörde sogar für Bar-

Privatentnahmen (inkl. Bar-Zahlungen für private Anschaffungen aus der Firmenkasse).

Die vorweg beispielhaft aufgezählten steuerlichen drastischen Veränderungen sind massiv mitbegründet durch die Bemühungen der Regierung, die Steuerlast und die Abgabenquote zu erhöhen. Dies gelingt den jeweiligen Finanzministern immer wieder, wohingegen dringend notwendige drastische Vereinfachungen der Steuergesetze "alle Jahre wieder" nicht erfolgen. Umso wichtiger ist die Ausnutzung aller gebotenen steuerrechtlichen Möglichkeiten, wobei Klienten-Infos wie vorliegend notwendig sind, jedoch keineswegs eine persönliche Beratung ersetzen.

Zur Anmeldung von Dienstnehmern VOR Arbeitsantritt noch folgendes:

Ab 01.01.2008 müssen alle Dienstnehmer vor Arbeitsbeginn bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden. Vorab genügt eine **Aviso-Anmeldung (Mindestangaben-Mitarbeiteranmeldung, ein Muster liegt diesem Klienten-Info bei).** Die Mindestangaben-Mitarbeiteranmeldung kann per Telefax (Fax-Nr. 05/780 761) erfolgen oder auch telefonisch, Tel.-Nr. 05 780 760 oder auch via Internet/ELDA. **Aus Nachweisgründen bitte jedoch soweit möglich nicht telefonisch sondern via Telefax oder via Internet/ELDA.** Soweit Sie im Rahmen Ihres Unternehmens über einen Internetanschluss verfügen, besteht für Sie die Verpflichtung zur ELDA-Installation (wir beraten Sie gerne). Diese Verpflichtung zur ELDA-Installation besteht dann **nicht**, wenn Sie für die Lohnverrechnung uns als Steuerberater beauftragt haben.

Innerhalb von 7 Tagen ist die Vollanmeldung durchzuführen. Die Anmeldung von Dienstnehmern muss ausnahmslos vor Arbeitsantritt erfolgen, **d. h. auch bei Arbeitsbeginn am Wochenende, nachts usw.** Neben der sofortigen Vollmeldung ist auch eine **Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt möglich, wobei in diesem Fall die Vollmeldung binnen sieben Tagen nachzureichen ist.**

Wir empfehlen Ihnen, während unserer Kanzlei-Öffnungszeiten auf die Mindestangaben-Mitarbeiteranmeldung zu verzichten und anstatt dessen unserer Kanzlei gleich die nötigen Daten für eine Vollanmeldung (per ELDA) rechtzeitig vor Arbeitsantritt des Mitarbeiters zu übermitteln. Für den Fall, dass Sie uns die Arbeitnehmerdaten (wie Name, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Adresse, Beschäftigungsbeginn, beschäftigt als, Bezugshöhe) relativ knapp vor Arbeitsantritt per Telefax oder per e-mail übermitteln, **müssten Sie uns bitte dringend zusätzlich anrufen** und uns von der Übermittlung in Kenntnis setzen, damit wir noch rechtzeitig vor Arbeitsantritt des Mitarbeiters die Vollanmeldung per ELDA für Sie erledigen (können).

Wir empfehlen für Zeiten, in welchen unsere Kanzlei üblicherweise geschlossen ist (Betriebsurlaube, jeweils Freitags nach 13.00 Uhr, sowie Samstags, Sonntags und an Feiertagen), in welchen Sie uns somit nicht erreichen können, selbst die Mindestangaben-Dienstnehmeranmeldung mittels beiliegendem Formular **via Telefax an 05/780761** rechtzeitig vor Arbeitseintritt vornehmen und diese Unterlage **auch uns** (mit Ihrer Fax-Bestätigung zum Fax an 05/780761) zu mailen oder zu faxen, damit wir auf dieser Basis binnen 7 Tagen die gesetzlich vorgeschriebene Vollanmeldung für Sie (per ELDA) erledigen (können).

Als Beilage finden Sie ein Muster für eine solche Mindestangabenmeldung vor Arbeitsantritt, die per **Fax rund um die Uhr an die Fax-Nr. 05/780 761** gesendet werden kann. Faxbestätigung bitte unbedingt aufbewahren! Weitere Details – auch zu den **hohen Geldstrafen bis zu €5.000,-- (plus €1.800,-- zusätzlich bei Aufdeckung durch Betriebsprüfer!)** bei Verletzung von Meldepflichten – finden Sie in der KlientenInfo 4/2007, siehe www.rebernig.at (bzw. senden wir Ihnen auch gerne zu, wenn gewünscht).

Höhere Strafen gibt es für Unternehmer ab 1.1.2008 auch wenn Arbeitszeit-aufzeichnungen nicht geführt werden (z. B. das Mitschreiben der Arbeitszeit je Mitarbeiter, das Führen einer Urlaubskartei, Krankenstandsdatei etc.). Die Strafe beträgt pro nicht geführte Aufzeichnung zwischen € 72,- und € 1.815,- pro Arbeitnehmer und beim Überschreiten der jeweils gültigen täglichen oder wöchentlichen Höchstarbeitszeit beträgt die Strafe zwischen € 218,- und € 3.000,- (BGBl. I Nr. 61, ausgegeben am 31.7.2007).

Noch eine Meldepflicht betrifft Dienstgeber ab 2008: Bis Ende Februar 2009 sind die Schwerarbeitsmonate von 2008 an die Krankenkassa zu melden. Bei Nichtmeldung drohen Schadenersatzforderungen der Dienstnehmer.

Steuertipps für Unternehmer	erledigt ✓
<p>Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Halbjahresabschreibung für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden; • Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis 400 € (exklusive USt bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern) als geringwertige Wirtschaftsgüter; • Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen bei Bilanzierern bzw Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern; <p>möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:</p>	<p>✓</p> <p>✓</p> <p>✓</p>
<p>Top-Tipp für Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)</p> <p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner (wie zB vor allem Kleinunternehmer und Freiberufler, aber auch Stiftungsvorstände, Gesellschafter-Geschäftsführer oder angestellte Ärzte hinsichtlich ihrer einkommensteuerpflichtigen Sonderklassegebühren) können heuer bereits zum zweiten Mal bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 €, einkommensteuerfrei stellen, wenn sie in diesem Ausmaß im Jahr 2008 auch investieren. Als begünstigte Investitionen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). Nicht begünstigt sind hingegen Gebäude (einschließlich Mieterinvestitionen, wie zB Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro), PKWs, Kombis oder gebrauchte Anlagen. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die eine Forschungsprämie geltend gemacht wird. • Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds), die vier Jahre lang gehalten werden müssen. <p>TIPP: Wenn Sie den neuen Freibetrag für 2008 optimal nutzen wollen, sollten Sie rechtzeitig vor dem Jahresende zur Ermittlung des voraussichtlichen Gewinnes eine Prognoserechnung erstellen. Weiters sollten Sie überprüfen, wie viel Sie im Jahr 2008 bereits investiert haben. Falls Ihre bisherigen und noch vorgesehenen Investitionen nicht 10 % Ihres prognostizierten Gewinnes 2008 erreichen bzw falls Sie im Jahr 2008 gar nichts investieren wollen, können Sie die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere nutzen.</p> <p>Überhaupt ist die Nutzung der Begünstigung durch den Kauf von Wertpapieren auch deshalb zu empfehlen, weil man dadurch die Gefahr einer Nachversteuerung der Begünstigung durch vorzeitiges Ausscheiden von Investitionen innerhalb der vierjährigen Behaltefrist vermeiden kann.</p>	<p>✓</p>

<p>Steuroptimale Verlustverwertung durch Herstellung einer steuerlichen Unternehmensgruppe</p> <p>Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Einbringung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2008 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2008) finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12.2008 noch für das gesamte Jahr 2008 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.</p> <p>Der Vorteil einer Unternehmensgruppe besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.</p>	✓
<p>Rechnungen per Telefax – Anerkennung wieder verlängert bis 31.12.2009</p> <p>Der Vorsteuerabzug bei Rechnungen, die per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, ist nur dann gewährleistet, wenn diese mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen werden. Bis Ende 2009 gilt aber für Faxrechnungen eine neue Übergangsfrist. Dies aufgrund eines vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2008, nach welchem mittels Telefax übermittelte Rechnungen noch bis zum 31.12.2009 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden. Die Verabschiedung des Erlasses bleibt abzuwarten.</p>	✓
<p>Umsatzgrenze für Kleinunternehmer</p> <p>Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf 30.000 € (bisher 22.000 €) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2008 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu 36.000 € (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze 33.000 €). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.</p> <p>TIPP: In Einzelfällen kann es sich lohnen, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wird und in diesem Fall noch im Jahr 2008 korrigierte Rechnungen auszustellen sind.</p>	✓
<p>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne noch für 2008 nutzen</p> <p>Die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu 25.000 € bringen.</p> <p>TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle betroffenen Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2008 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2008 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2008 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.</p>	✓

<p>Entnahmebegrenzung bei in Vorjahren beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten!</p> <p>Wenn Sie bereits in den Vorjahren die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2008 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2008 – nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2008 tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2008 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur betriebsnotwendige Einlagen anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine Nachversteuerung der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p>	✓
<p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie</p> <p>Der Forschungsfreibetrag „neu“ beträgt 25 %, die alternativ mögliche Forschungsprämie beträgt 8 %. Da der FFB bei Kapitalgesellschaften nur eine KöSt-Ersparnis von 6,25 % (25 % KöSt von 25 % FFB) bringt, ist die Forschungsprämie in diesem Fall günstiger. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Neu ist ab der Veranlagung 2007, dass nur Aufwendungen in Betriebsstätten innerhalb des EWR begünstigt sind.</p> <p>Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „alte“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der insoweit sogar 35 % beträgt, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.</p> <p>TIPP: Beim FFB „neu“ bzw bei der Forschungsprämie sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte Investitionen begünstigt.</p> <p>TIPP: Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für Auftragsforschungen, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben.¹ Für ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 € an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%ige FFB „neu“ oder die 8%ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.</p>	✓
<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2001</p> <p>Zum 31.12.2008 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2001 aus. Diese können daher ab 1.1.2009 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre² aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p> <p>TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	✓

¹ § 4 Abs 4 Z 4b EStG idF BGBl I 2005/103.

² § 18 Abs 10 UStG idF BGBl I 2004/27 ab 1.5.2004.

<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p>TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	✓
<p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2008 beantragen</p> <p>Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können sich bis spätestens 31.12.2008 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung (Ärzte nur Pensionsversicherung) nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte des Jahres 2008 maximal 4.188,12 € und der Jahresumsatz 2008 maximal 30.000 € betragen werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p>	✓
<p>Die neue Selbständigenvorsorge ab 1.1.2008</p> <p>Im Rahmen eines Optionsmodells können auch Bauern und Freiberufler (zB Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker) an der neuen Selbständigenvorsorge teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sie bis Ende 2008 (bzw im Falle eines Berufsantritts nach dem 31.12.2007 innerhalb von 12 Monaten nach dem Berufsantritt) einen entsprechenden Antrag bei der Vorsorgekasse ihrer Wahl stellen. Dann sind jährlich 1,53% der Beitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an die Vorsorgekasse einzuzahlen.</p> <p>Die interessanten steuerlichen Rahmenbedingungen verbessern die „Rendite“ erheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die einbezahlten Beiträge sind als Pflichtbeiträge steuerlich voll absetzbar. • Die Veranlagung der Beiträge in der betrieblichen Vorsorgekasse ist steuerfrei. • Im Falle der Auszahlung werden die angesparten Beträge wie eine Abfertigung nur mit 6 % besteuert. Im Falle der Übertragung des Guthabens auf eine Pensionskasse ist die in der Folge ausbezahlte Pension sogar zur Gänze steuerfrei. 	✓
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen</p> <p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2008 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2008 getätigt werden.</p> <p>Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	✓

Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter	
<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % Lohnsteuer</p> <p>Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenezulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt (nur mit 6%) besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6 % versteuert werden muss.</p>	✓
<p>Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer</p> <p>Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge steht ein zusätzliches, um 15 % erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	✓
<p>Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei</p> <p>Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.</p> <p>Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>	✓
<p>Mitarbeiterbeteiligung bis 1.460 € steuerfrei</p> <p>Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von 1.460 €. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	✓
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei</p> <p>(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</p> <p>Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	✓
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei</p> <p>Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von 365 €. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓

Steuertipps für Arbeitnehmer	
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2005 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2008</p> <p>Wer im Jahr 2005 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2008 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!</p>	✓
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2008 bezahlen</p> <p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2008 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p>	✓
<p>Arbeitnehmerveranlagung 2003 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2003 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2008 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2003.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 2003 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2008 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	✓

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	
<p>Sonderausgaben bis maximal 2.920 € (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2008 bezahlen</p> <p>Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von 50.900 € stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	✓
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	✓

<p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag</p> <p>Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten.</p> <p>Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von 100 € begrenzt.</p>	✓
<p>Spenden als Sonderausgaben</p> <p>Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10 % des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	✓
<p>Spenden von Privatstiftungen</p> <p>Spendenfreudige Stifter bzw Stiftungsvorstände können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KESSt-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden.</p>	✓
<p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2008 bezahlen</p> <p>Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kur-aufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	✓
<p>Spekulationsverluste realisieren</p> <p>Wer im Jahr 2008 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von 440 € hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die Realisierung eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2008 gegen verrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.</p>	✓
<p>Prämie 2008 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren</p> <p>Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens 2.165 € in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2008 die mögliche Höchstprämie von 9,5 %, das sind rd 205 € Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.000 € pro Jahr gibt es im Jahr 2008 eine staatliche Prämie von 40 €</p>	✓

Abschließend:

- **Wussten Sie, dass** die Kosten von **angestellten Ehegattinnen** (und der damit verbundene „gesetzliche Pensionsaufbau“ für die Gattin) für Unternehmer, die sich in der 50 %igen Einkommensteuerprogression befinden, oft „minimal“ sind: Wie beraten Sie gerne.
- **Wussten Sie, dass** auch für **geringfügig Beschäftigte** eine äußerst kostengünstige Möglichkeit besteht, Krankenversicherungsschutz und zugleich Pensionszeiten zu erwerben.
- **Wussten Sie, dass** Sie, wenn Sie ihr **Fahrtenbuch elektronisch** führen wollen, Sie am besten auf eine vorgefertigte Version zurückgreifen, wie sie im Buchhandel oder bei Autofahrerclubs erhältlich ist.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in seinem Erkenntnis vom 22.06.2007 GZ. RV/0676-I/06 ausgeführt, dass ein **Fahrtenbuch in Excel** nicht den steuerlichen Anforderungen genügt. „Dieses Programm eröffnet dem Anwender die Möglichkeit den bereits erfassten Datenbestand nachträglich abzuändern“. Steuerpflichtige, die ihr Fahrtenbuch elektronisch führen wollen, sollten deshalb am besten auf eine vorgefertigte Version zurückgreifen, wie sie im Buchhandel oder bei Autofahrerclubs erhältlich ist. **Hinweise für die Praxis:**

- a.) **Im Excel geführte Fahrtenbücher sind formell nicht ordnungsgemäß.** Der Grund: Die nachträglich mögliche „spurenlose“ Datenveränderung (UFS 22.06.2007 GZ RV/0676-I/06).
- b.) **Formell nicht ordnungsgemäß** heißt aber nicht automatisch auch, dass das Fahrtenbuch **inhaltlich unrichtig** ist.
- c.) Als Nachweis dafür, dass die Privatfahrten nicht mehr als 6.000 km im Jahr betragen, kommen neben dem Fahrtenbuch **auch andere Beweismittel** in Betracht. (VwGH 26.03.2003, 2001/13/0092).
- d.) Ist insgesamt die Privatfahrkilometeranzahl **unter Berücksichtigung aller vorhandenen Beweismittel plausibel** und kann die Finanzbehörde nicht schlüssig darlegen, dass nachträglich Datenveränderungen vorgenommen wurden, dann sind die im – formell nicht ordnungsgemäßen – Fahrtenbuch ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometer **anzuerkennen**.

AN DIE

DG - Kontonummer

Per Telefax: 05 / 780 761

Mindestangaben- Anmeldung

Eingangsstempel des
Krankenversicherungsträgers

Versicherungsnummer bitte vollständig anführen >				Versicherungsnummer			
Familiename (auch alle früher geführten Namen)				<input type="checkbox"/> weiblich			
				<input type="checkbox"/> männlich			
Vorname(n)				Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde	Tag	Monat	Jahr
beschäftigt ab:				Tag	Monat	Jahr	Fallweise Beschäftigung (§ 471b ASVG) <input type="checkbox"/> Ja
Beschäftigungsort (Int. KFZ-K., PLZ, Ort)							

Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers		Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten
Betriebsart	Telefonnummer:	
Anschrift (Int. KFZ-K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in	E-Mail:	
Bevollmächtigte/r bzw. Hersteller/in	Telefonnummer:	
Anschrift (Int. KFZ-K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)	E-Mail:	
		Datum

Hinweise:

Sie sind verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung eine vollständige Anmeldung zu erstatten.

Handelt es sich um eine fallweise Beschäftigung, muss die vollständige An- und Abmeldung innerhalb von sieben Tagen des auf die fallweise Beschäftigung nächstfolgenden Kalendermonates erstattet werden.

Fallweise Beschäftigte sind Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist (§§ 471a bis 471e ASVG).

Die Meldungen sind im Allgemeinen mittels elektronischer Datenfernübertragung zu übermitteln. Informationen zur Datenfernübertragung finden Sie im Internet unter www.elda.at.

Die Telefaxnummer 05 / 780 761 ist nur für die Erstattung der Mindestangaben-Anmeldung zu verwenden.